

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Gebroth
vom 10.12.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

55595 Gebroth, ^{22.01.2015}
Der Ortsbürgermeister

(Klitzke)



(Siegel)



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
 - c) einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €
 - d) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte (Gemischte Grabstätte) nach § 13 a 250,00 €
 - e) Reihengrabstätte im Rasengrabfeld 2.500,00 €
 - f) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - bb) eine zusätzliche Urnenbeisetzung in ein Wahlgrab nach § 14 Abs. 2 250,00 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), genannten Gebühren zu erheben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - aa) Urnenwahlgrabstätten 400,00 Euro
 - bb) Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld 2.000,00 Euro
- b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchstabe a) genannten Gebühren zu erheben.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche pauschal (3 Tage) | 50,00 € |
| 2. Für jeden weiteren angefangenen Tag | 10,00 € |

VII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 € |
| 2. Für Einfriedungen: | 10,00 € |

VIII. Einfassung der Grabstätten durch die Gemeinde

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Wahlgrabstätte | 750,00 € |
| 2. Für eine Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 450,00 € |

IX. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- Reihengrabstätte	300,00 Euro
- Wahlgrabstätte	400,00 Euro
- Urnengrabstätten (Ausnahme zersetzbare Urnen)	200,00 Euro

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn:

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeindeverwaltung
Gebroth, den 01.01.2015
Der Ortsbürgermeister

gez. Klitzke